

FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern ↑ +41 (0)31 320 35 35

www.fdp.ch
info@fdp.ch

fdp.dieliberalen

@FDP\_Liberalen

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an: revepg@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 19. März.2023 / MD VL Änderung EpG

Teilrevision des Epidemiengesetzes

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Covid-19-Epidemie hatte schwerwiegende menschliche, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen. FDP.Die Liberalen begrüsst es deshalb, dass der Bundesrat die Lehren aus der Pandemie zieht und eine Revision des Epidemiengesetzes (EpG) vorschlägt. Es ist richtig, möglichst viel im ordentlichen Recht zu regeln, damit im Epidemiefall möglichst wenig auf das Notrecht zurückgegriffen werden muss.

## 1. Vorbereitung einer Krisensituationen

#### a. Prävention:

- Früherkennung: Die FDP begrüsst die vorgesehenen Grundlagen für Überwachungssysteme zur Früherkennung und Überwachung übertragbarer Krankheiten (vgl. Art. 11 VE EpG). Aus unserer Sicht ist es richtig, dass die gesetzlichen Grundlagen technologieoffen formuliert sind. Dieser Ansatz sollte auch auf Verordnungsstufe beibehalten werden, damit die gesetzlichen Grundlagen den Einsatz der neuesten und geeignetsten Überwachungsmethoden ermöglichen. Die Überwachung von Pandemien und Epidemien ist eine länderübergreifende Herausforderung. Instrumente zur internationalen Koordination sollen vorgesehen werden, wenn dies im Interesse der Schweiz ist.
- Medizinische Güter und Schutzmaterial: In Übereinstimmung mit den COVID-19-Evaluationen und dem GPK-Bericht gilt es, die Beschaffung, Verteilung und Bevorratung von Schutzmaterialien bzw. wichtigen medizinischen Gütern im EpG gesetzlich zu verankern. Die FDP geht davon aus, dass die konkreten Aspekte zur Erreichung dieses Ziel auf Verordnungsebene geregelt werden.

# b. Geeignete Strukturen schaffen und Digitalisierung vorantereiben

• Föderalismus: Die Covid-19-Pandemie hat sowohl die Stärken als auch gewisse Schwächen des Föderalismus in Krisenzeiten aufgezeigt. Der Föderalismus zeigt seine Stärke, wenn lokale Initiativen (wie etwa die Vorreiterrolle des Kantons Graubünden beim Testen) regional pilotiert und national umgesetzt werden. Das zu revidierende EpG ist so auszugestalten, dass die Potenziale genutzt und die Herausforderungen angemessen bewältigt werden können. Die Art und Weise der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen soll deshalb – zumindest in den grossen Linien – im EpG oder auf Verordnungsstufe geklärt werden und nicht erst bei der Vorbereitung der besonderen Lage, wie im Vorentwurf vorgesehen. Es ist zu bezweifeln, dass







- sich Bund und Kantone innert weniger Wochen auf eine effektive und effiziente Zusammenarbeit einigen könnten.
- **Digitalisierung**: Die Pandemie hat deutlich vor Augen geführt, dass die Schweiz im Bereich der Digitalisierung Fortschritte erzielen muss. Im Krisenfall greifen Gesetze nur dann, wenn eine geeignete Organisation mit entsprechenden Instrumenten für die Umsetzung vorliegt. Die bereits aufgegleisten Arbeiten in diesem Bereich sind zu begrüssen. Ein digitales Meldesystem ist zentral. Die FDP fordert, dass Synergien mit übergeordneten Digitalisierungsprojekte konsequent genutzt werden (bspw. Digisanté).
- Ein frühzeitiger Einbezug von Expertinnen und Experten sollte in Art. 6b VE-EpG explizit erwähnt werden. Dies gilt ebenfalls für Artikel 54 VE-EpG.
- Aus Sicht der FDP ist es sinnvoll, am Eskalationsmodell mit drei Stufen festzuhalten.

## 2. Im Krisenfall: Schützen und Entschädigen

## a. Schützen

- Testen und Impfen: Aus Sicht der FDP sind im Krisenfall ausreichend Test- und Impfangebote entscheidend. Niederschwellige Impfangebote sollten bei Bedarf auch von Fachorganisationen angeboten werden können (Art. 21). Kompetenzzentren sollen auch auf Firmenareale eingerichtet (Art. 17 VE-EpG) werden können. Eine Aufsicht durch Gesundheitsfachpersonen ist dabei vorzusehen.
- **Keine Impfpflicht:** Die FDP beantragt von einer Impfpflicht abzusehen (Art. 6c VE-EpG). Eine solche bedeutet einen zu grossen Eingriff in die persönliche Freiheit.
- Der Bundesrat und die Kantone erhalten mit dieser Gesetzesrevision weitreichende Kompetenzen. Die FDP begrüsst in diesem Zusammenhang, dass die Auswirkungen auf die Wirtschaft bei der Planung und dem Erlass von Massnahmen mitberücksichtigt und möglichst klein gehalten werden müssen (Art. 2 VE-EpG).
- In vielen Berufen kann die Arbeit zu grossen Teilen nicht oder gar nicht von zu Hause aus erledigt werden. Die vorgesehene Möglichkeit zur Verpflichtung der Arbeitgeber, besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen von zu Hause aus zu arbeiten (Art. 40b VE-EpG), muss aus Sicht FDP überarbeitet oder auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Die vorgesehene Regelung ist nicht mit den Realitäten gewisser Branchen vereinbar.

#### b. Entschädigen

- Wenn Unternehmen unverschuldet, sprich infolge behördlicher Anordnungen oder staatlicher Einschränkungen, geschlossen oder in ihrer Tätigkeit stark eingeschränkt werden, müssen diese finanziell unterstützt werden können. Dadurch wird eine wirtschaftliche Basis erhalten, die für den Aufschwung nach einer Krise entscheidend ist.
- Wichtig ist, dass kein Missbrauch stattfindet. Die Regelungen im Bereich der Kurarbeitsentschädigungen sind grundsätzlich etabliert. Was es braucht, sind geeignete Regelungen zur Unterstützung der Deckung von Fixkosten.
- Eine zentrale Voraussetzung für eine rasche Unterstützung im Krisenfall sind gesunde Bundesfinanzen.

## 3. Weitere Aspekte

- Die Teilrevision des EPG zielt vor allem darauf ab, die Erkenntnisse der COVID-19 Epidemie in die Gesetzesrevision einfliessen zu lassen. In der Vergangenheit kam es teilweise vor, dass bestimmte Personengruppen von übertragbaren Krankheiten betroffen. Aus diesem Grund ist dem Daten- und Persönlichkeitsschutz ein besonderes Gewicht beizumessen, auch um Diskriminierungen zu vermeiden. Art. 33 VE-EpG (Angabe von Kontaktpersonen) sollte daher im Sinne der Verhältnismässigkeit nur bei besonders schweren und leicht übertragbaren Krankheiten zur Anwendung kommen.
- Die jahrzehntelangen Erfahrungen im Bereich HIV und die jüngsten Erfahrungen mit Mpox (Affenpocken) haben gezeigt, dass erfolgreiche Prävention bedingt, dass die betroffenen Gruppen in ihren selbstorganisierten Strukturen (Dachverbände, Patienten-Organisationen,

- Community-Vereine) von Anfang an eingebunden werden. Die revidierte Vorlage wird diesem Kriterium weder in der Surveillance, noch in der Vorsorge oder Bekämpfung gerecht.
- Die Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen ist als länderübergreifende Herausforderung zu betrachten und entsprechend anzugehen. Instrumente zur internationalen Koordination sollen vorgesehen werden, wenn dies im Interesse der Schweiz ist.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Der Generalsekretär

Thierry Burkart Ständerat Jon Fanzun